Aufgabenbeschreibung Selbsthilfebeauftragte

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Zusammenarbeit zwischen einem Spital, einer Klinik oder einer Gesundheitsinstitution und der gemeinschaftlichen Selbsthilfe besteht darin, dass eine für das Thema «Selbsthilfe» zuständige und für die Zusammenarbeit verantwortliche Person definiert ist.
Daher ist die Ernennung einer geeigneten Person als «Selbsthilfebeauftragte:r» oder «selbsthilfebeauftragte Person» in den Qualitätskriterien zur Selbsthilfefreundlichkeit als Qualitätskriterium verankert.
Die folgende Beschreibung beschreibt im Sinne einer Empfehlung, was dabei zu beachten ist.

1. Strukturen und Ressourcen

- Die selbsthilfebeauftragte Person hat formell die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe. Sie erhält die dazu nötigen Ressourcen.
- Der zeitliche Aufwand für die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe beträgt rund 35h / Jahr. Der genaue Umfang hängt von den unterschiedlichen Gegebenheiten sowie den Bedürfnissen und Möglichkeiten der involvierten Personen ab.
- Es muss eine Stellvertretungs-Regelung bestehen.
- Die Kontaktangaben sowie die Funktion/Rolle und Aufgaben der Selbsthilfebeauftragten und ihrer Stellvertretung müssen in den internen Kommunikationskanälen veröffentlicht und dauerhaft hinterlegt sein.

2. Die Rolle der selbsthilfebeauftragten Person

- Sie ist seitens des Spitals/der GI verantwortlich für den Aufbau und die Weiterentwicklung der systematischen Zusammenarbeit auf Basis der Qualitätskriterien für die „Selbsthilfefreundlichkeit“.
- Sie ist intern Ansprechperson zum Thema „Selbsthilfe“ für Fachpersonen im Spital/der Gesundheitsinstitution, und extern für das regionale Selbsthilfezentrum (SHZ).
  Sie kann zusätzlich als Ansprechperson für Patientinnen und Patienten zum Thema Selbsthilfe definiert werden.
- Sie handelt eigeninitiativ, um im «Kooperationsdreieck» mit Selbsthilfezentrum und Selbsthilfegruppen/-organisationen gemeinsam Massnahmen zu entwickeln, mit denen die Qualitätskriterien der „Selbsthilfefreundlichkeit“ im Spital/der Gesundheitsinstitution umgesetzt werden.
- Sie handelt gegenüber den Fachpersonen intern aktivierend, um weitere Mitarbeitende für die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu gewinnen und diese zu realisieren.
- Sie koordiniert die Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit Selbsthilfe und der Umsetzung der Qualitätskriterien der «Selbsthilfefreundlichkeit» in und zwischen Abteilungen/Stationen und ermöglicht die Etablierung der nötigen Prozesse für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.
- Sie fördert den Einbezug von Selbsthilfegruppen/-organisationen und des Selbsthilfezentrums in bestehende Strukturen und Prozesse und stellt die dafür notwendigen Kontakte her.
- Sie pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem regionalen Selbsthilfezentrum und den involvierten Selbsthilfegruppen/-organisationen. Sie lädt insbesondere zu den jährlich stattfindenden Selbstevaluationsgespräche über die Umsetzung der «Selbsthilfefreundlichkeit» ein und leitet die Dokumentationen der Gespräche an Selbsthilfe Schweiz weiter (ab 2026)
- initiiert und begleitet den Prozess der Auszeichnung bzw. Wiederauszeichnung des Spitals/der GI als „selbsthilfefreundlich“ (ab 2026 fakultativ)

Entsprechend der erwähnten Rolle/Aufgaben ist es wichtig, bei der Ernennung der selbsthilfebeauftragten Person zu berücksichtigen, dass

- sie im Spital/der GI eine Funktion und Stellung hat, die ihr hierarchieübergreifend einen guten Zugang zu allen Ebenen und funktionellen Bereichen für das Anliegen «Kooperation mit der Selbsthilfe» ermöglicht,
- sie über die nötigen Kompetenzen verfügt, um in der Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen/-organisationen und dem Selbsthilfezentrum Massnahmen für die Umsetzung der Selbsthilfefreundlichkeit entwickeln und implementieren zu können,
- sie ausreichenden Zugang zu Entscheidungsträgern hat, um auf die Entwicklung von organisatorischen Prozessen Einfluss nehmen zu können, damit selbsthilferelevante Informationen und Massnahmen in den täglichen Ablauf integriert werden.

Es kann sinnvoll sein, die Umsetzung der Stellvertretung so zu nutzen, dass zwei Personen aus verschiedenen Hierarchiestufen und Professionen als Selbsthilfebeauftragte aktiv werden und die Aufgaben untereinander aufteilen können.

Es hat sich zudem als hilfreich und zielführend erwiesen, neben den eigentlichen selbsthilfebeauftragten Personen, weitere Personen mit spezifischen Aufgaben innerhalb der Umsetzung der Massnahmen zur Selbsthilfefreundlichkeit zu beauftragen; z.B. fachspezifisch den regelmässigen Austausch mit themenrelevanten Gruppen zu halten oder grundsätzlich als «Themenhüter:innen» zum Thema Selbsthilfe auf einer Abteilung/Station zu wirken.

Die Selbsthilfezentren verfügen über Erfahrung mit der Definition von Rollen und Aufgaben der selbsthilfebeauftragten Person(en) und beraten Sie gerne.